Kreis Heilbronn
Gemeinde Markung Möckmühl

Nord
W O
S

nach Osterburken

Reichertshauser Straße O.W. Nr. 44

Eisenbahnstraße

E B Nr 1

Birkenweg O.W. 51

Amselweg O.W. 50

Südstraße O.W. 52

Große-Binsach-Straße O.W. 53

Schillerstraße O.W. 54

Mörikestraße O.W. 55

Flüßlestraße

Schützenweg

2 Geschosse Dachneigung 30 - 35°

2 Geschosse Dachneigung 30 - 35°

für öffentliche Zwecke

Bauverbot

Baubeschränkung

Gärtnerei

Trafo Station

öffentl. Grünfl.

Fernmeldekabel

proj. Hochspannungsleitung

überholt durch „Große Binsach" And. gen. 12.2.1963

Genehmigt durch Erlaß des Landratsamts Heilbronn vom 27.12.1957 Nr. V 3005

Vom Gemeinderat festgestellt Möckmühl, den 28.3./27.9.1957

Ortsübliche Bekanntmachung vom 10. - 17.1.1958

Vermessungsamt Heilbronn
Nebenstelle Neckarsulm
Neckarsulm, den 17.5.1957
gez. Heine

Für die Richtigkeit der Abschrift

Staatliches Vermessungsamt Heilbronn
Dienststelle in Neckarsulm
9. OKT. 1979

Maßstab 1:1000

Anschluß siehe Bebauungsplan Paspelheidenweg

Stadt Möckmühl

Kreis Heilbronn a.N.

6

Bauvorschriften

für

das Baugebiet "Großes Binsach." III

Maßgebender Lageplan vom 17.5.1957

1. Erstellt werden dürfen Wohngebäude und kleine Nebengebäude; letztere mit höchstens 25 qm Grundfläche und 4 m Gesamthöhe. Nicht erstellt werden dürfen gewerbliche Betriebe, ausgenommen kleinere Handwerkerbetriebe, und landwirtschaftliche Betriebsstätten.

2. Für die Stellung, die Firstrichtung und die Höhe der Gebäude gelten die Einzeichnungen im Bebauungsplan als Richtlinien. Im ganzen Gebiet dürfen im allgemeinen nur zweistockige Gebäude mit 2 Vollgeschossen unter Traufe erstellt werden. Das Dachgeschoß darf nicht ausgebaut werden.

3. Die Gebäudehöhe vom natürlichen Gelände bis zur Traufe darf bei einstockigen Gebäuden höchstens 4.5 m, bei zweistockigen höchstens 7 m betragen. Das Gelände um die Gebäude ist unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf den Nachbargrundstücken so aufzufüllen und zu verziehen, daß die endgültige Gebäudehöhe nirgends mehr als 4 bzw. 6.5 m beträgt. Kniestöcke dürfen nur bei einstockigen Gebäuden und nicht höher als 0.7 m angebracht werden.

4. Die Gebäude sind mit Satteldächern zu versehen, deren Neigung bei zweistockiger Bauweise 30 - 35° betragen soll. Dachaufbauten sind nicht zugelassen. In dem Dachraum dürfen nur Giebelzimmer eingebaut werden, die zu dem jeweiligen Wohnungen gehören. Eine selbständige Wohnung, die einen Kniestock erforderlich macht, ist nicht zugelassen. Kniestöcke sind untersagt.

5. Die seitlichen Grenzabstände der Gebäude müssen mindestens 3 m betragen; werden mehrere Gebäude auf einem Grundstück erstellt, so muß der seitliche Gebäudeabstand jeweils mindestens 5 m, die Summe der seitlichen Gebäude- und Grenzabstände mindestens sovielmal 6 m betragen, als Gebäude auf dem Grundstück erstellt werden.

6. Die Grundstücke müssen gegen die Straßen mit Einfriedigungen nach nähерer Angabe der Baugenehmigungsbehörde versehen werden.

Festgestellt durch die Beschlüsse des Gemeinderats vom 28. März und 27. Sept. 1957

Bürgermeister:

gez. Seufer